

Aktenzeichen
3 Ca 1117/16

beglaubigte Abschrift



Verkündet am:
06.01.2017

Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Arbeitsgericht Minden
Im Namen des Volkes
Urteil



In dem Rechtsstreit



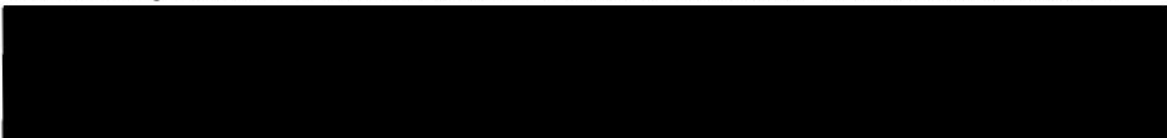
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Kluge | Fischer-Lange, Schiffgraben 17, 30159 Hannover

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch das Bundesministerium für



- Beklagte -

hat die 3. Kammer des Arbeitsgerichts Minden
auf die mündliche Verhandlung vom 06.01.2017
durch den Richter am Arbeitsgericht [redacted] als Vorsitzenden
sowie die ehrenamtlichen Richterinnen [redacted]

für Recht erkannt:

3 Ca 1117/16

- 2 -

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab dem 01.01.2014 Vergütung nach der Entgeltgruppe 12 Stufe 5 gemäß Teil III, Abschnitt 25 der Anlage 1 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Der Streitwert wird auf 16.200,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die zutreffende Eingruppierung des Klägers, insbesondere, ob das Recht der Beklagten zur korrigierenden Rückgruppierung verwirkt ist.

Der Kläger ist seit dem 01.01.1994 bei der Beklagten als Bauingenieur auf Grundlage eines vom 03.01.1994 datierenden Arbeitsvertrages beschäftigt, wobei sich das Arbeitsverhältnis nach dem Bundes- Angestelltentarifvertrag (BAT) bestimmt, unter Eingruppierung des Klägers in die Vergütungsgruppe IVa BAT.

Die Beklagte erstellte unter dem 21.12.1993 eine Dienstpostenbewertung in der der Dienstposten des Klägers nach der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 10a, Teil I bewertet wurde. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vergütungsgruppe lauten:

„Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

...

3 Ca 1117/16

- 3 -

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 10 heraushebt."

Grundlage der Bewertung waren eine Dienstpostenbeschreibung und eine Tätigkeitsbeschreibung identischen Datums. In der Dienstpostenbewertung bildete die Beklagte 6 Arbeitsvorgänge. Zwei dieser Arbeitsvorgänge waren das.

„Planen und Durchführen von umfangreichen baulichen Maßnahmen“ (3. Arbeitsvorgang) und das *„Durchführen der Bauwerksinspektion“* (4. Arbeitsvorgang).

Der Anteil beider Arbeitsvorgänge an der Gesamtarbeitszeit des Klägers wurde von der Beklagten mit insgesamt 41 % bewertet. Zu beiden Arbeitsvorgängen bestätigt die Dienstpostenbewertung „besondere Leistungen“ und „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“.

Die „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“ wird hinsichtlich des Arbeitsvorgangs „Planen und Durchführen von umfangreichen baulichen Maßnahmen“ in der Dienstpostenbewertung wie folgt begründet:

„Die zur ständigen Betriebsbereitschaft und Gebrauchsfähigkeit zu konzipierenden Objektunterhaltungsmaßnahmen erfordern aufgrund ihrer Komplexität einen gegenüber den nach Verg.Gr. IVa zu stellenden Anforderungen erhöhten Planungs- und Realisierungswissenseinsatz (u. a. umfassende Kenntnisse über Baustoffeignung und -verarbeitung), so dass das tarifrechtliche Merkmal der besonderen Schwierigkeit zu bejahen ist.

Die besondere Bedeutung des Arbeitsvorgangs ergibt sich aus den der Allgemeinheit und der Schifffahrt von unzulänglich unterhaltenen Anlagen drohenden Gefahren.“

Hinsichtlich des Arbeitsvorgangs „Durchführen der Bauwerksinspektion“ lautet die Begründung der „besonderen Schwierigkeit und Bedeutung“:

3 Ca 1117/16

- 4 -

„Die besondere Schwierigkeit ergibt sich aus der objektbezogenen zu treffenden Auswahl oder des einzusetzenden Prüfverfahren(s) sowie der daran anschließenden, bei dem Einsatz mehrerer Verfahren vergleichenden Auswertung der Prüfberichte. Die besondere Bedeutung des AV resultiert aus den der Allgemeinheit und der Schifffahrt bei unsachgemäßer Begutachtung bzw. Gutachterausswertung durch nicht hinreichend standsichere bzw. funktionsunsichere Anlagen drohenden Gefahren.“

Hinsichtlich der Einzelheiten des Arbeitsvertrages der Parteien vom 03.01.1994 und der Dienstpostenbewertung vom 21.12.1993 wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Abschriften Bl. 17 – 31 d. A. Bezug genommen.

Die Parteien schlossen unter dem 13.01.2000 einen Änderungsvertrag (Bl. 32. u. 33 d. A.). In Abänderung des Arbeitsvertrages vom 03.01.1994 wurden im § 4 die Worte „Vergütungsgruppe IVa“ durch die Worte „Vergütungsgruppe III“ mit Wirkung zum 01.01.2000 ersetzt.

Der Abschluss des Änderungsvertrages erfolgt im Hinblick auf einen Bewährungsaufstieg des Klägers. Dessen Arbeitsverhältnis bestand am 01.01.2000 sechs Jahre, sodass die in Anlage 1a zum BAT, Teil 1 Vergütungsgruppe III enthaltene Regelung Anwendung fand:

„2 b. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 heraushebt,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 a.“

3 Ca 1117/16

- 5 -

Der Kläger erhielt von der Beklagten unter dem 08.02.2006 eine Mitteilung zur Überleitung der Bezüge vom Tarifvertrag BAT gemäß Tarifvertrag zur Überleitung (TVÜ-Bund) auf den Tarifvertrag TVöD mit Wirkung ab dem 01. Oktober 2005 mit folgendem Inhalt:

1. Zuordnung der Vergütungsgruppe zur Entgeltgruppe des TVöD gem.

Anlage 2 TVÜ

Vergütungsgruppe:	III
Fallgruppe:	nach Aufstieg aus Vergütungsgruppe: IVa
Bewährungs-/Tätigkeitszeit:	nach 5,6 Jahren
Entgeltgruppe nach TVöD:	11

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Mitteilung vom 08.02.2006 wird auf die zur Gerichtsakte gereichte Abschrift Bl. 34 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 27.11.2011 (Bl. 38 – 40 d. A.) hatte der Kläger seine Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 12 TVöD nebst Anpassung seines Aufgabenfeldes beantragt, da sich die durch ihn auszuübenden Tätigkeiten dahingehend geändert hätten, dass der Anteil an seiner Gesamtarbeitszeit von Tätigkeiten, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung herausheben würden, von ehemals 41 % auf 95 % gestiegen seien.

Die Beklagte hat den Antrag des Klägers auf Höhergruppierung mit Schreiben vom 01.07.2013 unter Bezugnahme auf die vom Dienstleistungszentrum für Personalgewinnung und Organisationsangelegenheiten – auf Grundlage der vom Kläger und dessen Vorgesetzten Herrn [REDACTED] erstellte Dienstposten – und Tätigkeitsbeschreibung vom 19.03.2013 – durchgeführte Bewertung vom 11.06.2013 abgelehnt. Die Bewertung habe eine Eingruppierung nach der Vergütungsgruppe IVa, Fallgruppe 10 des Teil I – Allgemeine Vergütungsordnung – der noch geltenden Anlage 1a – zum BAT ergeben.

3 Ca 1117/16

- 6 -

Im Schreiben vom 01.07.2013 ist dann der Satz angefügt: „Das heißt, dass ihre bisherige Eingruppierung bestätigt wurde.“

Zur Begründung ist in diesem Schreiben weiterhin ausgeführt, dass die für eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe III BAT erforderliche „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“ nicht vorliege.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Schreibens der Beklagten vom 01.07.2013 der Dienstpostenbeschreibung vom 19.03.2013 und der Bewertung vom 11.06.2013 wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Abschriften Bl. 41 – 67 d. A. Bezug genommen.

Der Kläger beantragte mit Schreiben vom 30.09.2014 (Bl. 68 d. A.) gemäß § 26 Abs. 1 TVÜ – Bund, die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 12 des zum 01.01.2014 in Kraft getretenen Tarifvertrages über die Entgeltordnung des Bundes rückwirkend ab dem 01.01.2014.

Die Tatbestandsvoraussetzungen der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 lauten:

„Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.“

Mit Schreiben vom 17.02.2015 (Bl. 69 – 71 d. A.) legte der Kläger „Einspruch“ gegen die Dienstpostenbewertung vom 11.06.2013 ein, der von der Beklagten per „Zwischenbescheid“ vom 27.02.2015 (Bl. 72 d. A.) abgelehnt wurde.

Unter den 26.03.2015 verfasste der Sachbereichsleiter des Klägers Herr [REDACTED] einen „Fachbeitrag“ (Bl. 73 – 75 d. A.) zu dem Einspruch des Klägers gegen die Dienstpostenbewertung vom 11.06.2013, worin er ausführte, dass sich seiner Auffassung nach die Tätigkeit des Klägers nicht nur durch *besondere Leistungen*, sondern zumindest die Tätigkeit als Bauwerksprüfer durch *besondere Schwierigkeit und Bedeutung* herausheben würde.

...

3 Ca 1117/16

- 7 -

Die Beklagte hat den Kläger mit Schreiben vom 27.04.2015 (Bl. 76-77 d. A.) darauf hingewiesen, dass es auch unter Berücksichtigung der Ausführungen im Einspruchsschreiben und des Fachbeitrags des Sachbereichsleiters des Klägers bei dem Bewertungsergebnis einer Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IVa, Fallgruppe 10, Teil 1 der Anlage, 1a zum BAT bzw. der Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 1, Teil III, Abschnitt 25 – Ingenieure und Ingenieurinnen – zum TVEntgO Bund verbleibe.

Der Kläger legte am 25.06.2015 einen weiteren „Einspruch“ (Bl. 78 – 81 d. A.) gegen seine Eingruppierung ab dem 01.01.2014 sowie mit Schreiben vom 06.01.2016 (Bl. 82 – 85 d. A.) beim Personalrat der Beklagten Beschwerde im Hinblick auf die Zurückweisung der begehrten Eingruppierung durch die Beklagte ein.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 08.06.2016 (Bl. 90 u. 91 d. A.) beim örtlichen Personalrat ein derzeit noch laufendes Mitbestimmungsverfahren zur Eingruppierung des Klägers eingeleitet.

Der Kläger ist der Auffassung, dass er ab dem 01.01.2014 in die Entgeltgruppe 12, Fallgruppe 2 gemäß Teil III, Abschnitt 25 der Anlage 1 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes einzugruppiert sei.

Die ursprüngliche Eingruppierung des Klägers in die Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 10a sei weiterhin richtig, da hinsichtlich der von ihm ausgeübten Tätigkeit nicht nur das Tätigkeitsmerkmal „besondere Leistungen“ sondern auch das Tätigkeitsmerkmal der „besonderen Schwierigkeit und Bedeutung“ weiterhin vorliege. Zu berücksichtigen sei, dass sich die auszuübenden Tätigkeiten des Klägers hinsichtlich der Arbeitsvorgänge seit Beginn des Arbeitsverhältnisses nicht geändert haben, sondern lediglich der Anteil dieser Tätigkeiten an der gesamten Arbeitszeit, sodass die Beklagte identische Tätigkeiten des Klägers am 11.06.2013 anders bewerte, als noch am 21.12.1993.

Selbst wenn die Beklagte ihrer Darlegungs- und Beweislast, im Hinblick auf eine seit Beginn des Arbeitsverhältnisses unrichtige tarifliche Bewertung, nachkommen sollte,

...

3 Ca 1117/16

- 8 -

verstieße die Berufung auf die Fehlerhaftigkeit dieser früheren tariflichen Bewertung gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens gemäß § 242 BGB.

Die Beklagte habe das Recht auf eine korrigierende Rückgruppierung verwirkt, da das Vertrauen des Klägers in die Richtigkeit seiner ursprünglichen Eingruppierung und damit insbesondere auch in das Tätigkeitsmerkmal der „besonderen Schwierigkeit und Bedeutung“ bereits durch Schreiben der Beklagten vom 23.12.1993 mit einer detaillierten Dienstpostenbewertung erstmal begründet wurde. Dieses Vertrauen wurde bis zum Zugang des Schreibens der Beklagten vom 31.07.2013, mithin über einen Zeitraum von nahezu 20 Jahren, gehalten und bestätigt.

Mit Vollzug des Bewährungsaufstiegs erweckte die Beklagte bei dem Kläger erneut den Eindruck, richtig eingruppiert zu sein, da er darauf vertrauen durfte, dass die haushaltsrechtlich gebundene Beklagte nicht ohne vorherige Prüfung die höhere Vergütung nach einem Bewährungsaufstieg gewährt.

Ein weiteres Vertrauen des Klägers in die Richtigkeit der ursprünglichen Eingruppierung habe die Beklagte mit Abschluss des Änderungsvertrages vom 13.01.2000 begründet, für den es weder schuldrechtlich, noch etwa aufgrund des Nachweisgesetzes einen Anlass gegeben habe.

Schließlich wurde das Vertrauen des Klägers noch durch die Mitteilung der Beklagten zu der Überleitung in den TVöD vom 08.02.2006 bestärkt.

Der Klägervertreter beantragte,

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab dem 01.01.2014 Vergütung nach der Entgeltgruppe 12 Stufe 5 gemäß Teil 3 Abschnitt 25 der Anlage 1 zum Tarifvertrag über Entgeltordnung des Bundes zu zahlen.

Die Beklagtenvertreterinnen beantragten,

die Klage abzuweisen.

3 Ca 1117/16

- 9 -

Die Beklagte ist der Auffassung, dass der Kläger keinen Anspruch auf eine rückwirkende Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 12, Stufe 5, Teil III, Abschnitt 25 der Anlage 1 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes zum 01.01.2014 habe.

Die ursprüngliche Eingruppierung des Klägers in die Vergütungsgruppe IV a, Fallgruppe 10a BAT sei fehlerhaft gewesen, da es sich bei den von ihm ausgeübten Tätigkeiten nicht um Tätigkeiten handelte, die sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit oder Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVa, Fallgruppe 10 BAT herausheben. Die Tätigkeiten des Klägers heben sich lediglich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb, Fallgruppe 21 BAT heraus, sodass ursprünglich eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IVa, Fallgruppe 10 BAT korrekt gewesen wäre. Beim Kläger seien in der Zwischenzeit auch keine neuen Tätigkeiten hinzugekommen, die sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit oder Bedeutung aus der Fallgruppe 10 BAT herausheben.

Daher sei eine korrigierende Rückgruppierung bzw. ein korrigierender Fallgruppenwechsel erforderlich und auch möglich gewesen.

Das Recht zur korrigierenden Rückgruppierung sei auch nicht verwirkt, da keine ausreichenden, vertrauensbegründenden Umstände beim Kläger vorliegen würden.

Die Übersendung der Dienstpostenbewertung mit Schreiben der Beklagten vom 23.12.1993 könne nicht als vertrauensbegründendes Indiz im Hinblick auf eine etwaige Verwirkung des Rechts zur korrigierenden Rückgruppierung mit einbezogen werden. Eine fehlerhafte Dienstpostenbewertung und die entsprechende Mitteilung derselben an den Dienstposteninhaber sei vielmehr konstitutive Voraussetzung für den Anwendungsbereich der korrigierenden Rückgruppierung. Weder der Bewährungsaufstieg im Jahre 2000 noch der dabei geschlossene Änderungsvertrag würden dazu führen, dass die Beklagte ihr Recht auf eine korrigierende Rückgruppierung verwirkte. Die Vertragsanpassung habe lediglich zur Dokumentation der neuen Vergütungsgruppe III BAT gedient. Auch wenn es keine Verpflichtung zum Abschluss dieses Änderungsvertrages gab, habe dieser keine vertrauensbildende Wirkung, da der Abschluss von Änderungsverträgen anlässlich einer

...

3 Ca 1117/16

- 10 -

Höhergruppierungen im Rahmen des Bewährungsaufstiegs bei der Beklagten ein übliches und in der Regel bei den Arbeitnehmern bekanntes Vorgehen zur Dokumentation der veränderten Vergütungsgruppe sei. Ein darüber hinausgehender Erklärungswert komme dem Vertragsabschluss nicht zu. Gleiches gelte für die Mitteilung der Beklagten zur Überleitung in den TVöD vom 08.02.2006.

Selbst wenn man zu der Auffassung gelange, dass sich beim Kläger ein schutzwürdiges Vertrauen auf die Richtigkeit seiner Eingruppierung gebildet habe, so habe dieser Vertrauensschutz aber nur Bestand haben können, bis das entsprechende Vertrauen erschüttert wurde. Dieses sei aber jedenfalls durch das Schreiben der Beklagten vom 01.07.2013 geschehen, als Antwort auf den vom Kläger gestellten Antrag auf Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 12 vom 27.07.2011, wonach eine Neubewertung seines Dienstposten ergeben habe, dass dieser nach der Vergütungsgruppe IVa, Fallgruppe 10 BAT zu bewerten sei. Ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung seien Vertrauensschutzgesichtspunkte nicht mehr zu berücksichtigen, da sich aus der geänderten Fallgruppe damals für den Kläger keinerlei Nachteile ergaben. Es sei zwar absehbar gewesen, dass eine neue Entgeltordnung kommen würde, wobei Anfang Juli 2013 offen war, ob sich aus Korrekturen der Eingruppierung in einer neuen Entgeltordnung für den Kläger Vor- oder Nachteile ergeben würden. Die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Verbesserungen für ihn kommen würde, sei zu diesem Zeitpunkt jedoch geringer gewesen als die Konstellation, dass es bei der bisher gezahlten Vergütung bliebe.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien werden auf die zur Gerichtsakte Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig.

...

3 Ca 1117/16

- 11 -

Der Kläger hat das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche rechtliche Interesse an der begehrten Feststellung. Bei dem Klageantrag handelt es sich um eine im öffentlichen Recht allgemein übliche Eingruppierungsfeststellungsklage, bei der nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderlich, besondere, rechtliches Interesse an der Feststellung regelmäßig unbedenklich zu bejahen ist. Dies gilt auch, soweit es sich auf die Feststellung der Zahlungspflicht der Beklagten für einen bereits abgeschlossenen Zeitraum bezieht (BAG, Urteil vom 22.04.2009, Az: 4 AZR 166/08 in AP, BAT 1975, §§ 22, 23 Nr. 311).

Die Klage ist auch im vollen Umfang begründet.

Dabei kann offen gelassen werden, ob der Kläger einen tarifrechtlichen oder vertraglichen Anspruch auf die begehrte Vergütung hat. Der Beklagten ist es jedenfalls nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt, sich auf eine etwaige Fehlerhaftigkeit der Eingruppierung des Klägers zu berufen und eine korrigierende Rückgruppierung zu vollziehen.

Dem Arbeitgeber kann es im Einzelfall unter besonderen Umständen nach Treu und Glauben verwehrt sein, sich zur Begründung der Rückgruppierung auf eine fehlende tarifliche Voraussetzung für die bisher gewährte Vergütung zu berufen, wenn für den Arbeitnehmer ein entgegenstehender Vertrauenstatbestand geschaffen worden ist. Die Annahme einer Verwirkung setzt neben dem Zeitablauf das Vorliegen besonderer, ein schützenswertes Vertrauen begründender Umstände voraus. Dieser hinreichende Vertrauenstatbestand kann durch zusätzliche Umstände begründet werden, die nach der Eingruppierungsmitteilung eingetreten sind (vgl. BAG, Urteil vom 15.06.2011 – 4 AZR 737/09 -, AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT Rückgruppierung). Bei der Beurteilung, ob Verwirkung gegeben ist, muss die Länge des Zeitablaufs (Zeitmoment) in Wechselwirkung zu dem ebenfalls erforderlichen Umstandsmoment gesetzt werden. Je stärker das gesetzte Vertrauen oder die Umstände, die eine Geltendmachung des Anspruchs durch den Anspruchsgegner unzumutbar machen, sind, desto schneller kann der Anspruch verwirken (vgl. BAG, Urteil vom 21.08.2008 – 8 AZR 201/07 -, AP Nr. 353 zu § 613 a BGB).

...

3 Ca 1117/16

- 12 -

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist nach Überzeugung der Kammer aufgrund des Verhaltens der Beklagten beim Kläger ein schützenswertes Vertrauen im Hinblick auf den Fortbestand seiner bisherigen, langjährig bestehenden Eingruppierung, mit der Folge entstanden, dass der Beklagten die Berufung auf die Fehlerhaftigkeit der Eingruppierung und damit eine korrigierende Rückgruppierung verwehrt ist.

Dabei hat Berücksichtigung gefunden, dass ein schützenswertes Vertrauen, welches den Einwand widersprüchlichen Verhaltens begründet, sich auch aus der Gesamtschau einzelner Umstände ergeben kann, von denen jeder für sich allein keinen hinreichenden Vertrauenstatbestand begründen kann (BAG Urteil vom 14.09.2005, 4 AZR 348/04 in AP Nr. 3 zu § 2 BAT-O).

Die Beklagte hat nach Überzeugung der Kammer zumindest in der Gesamtschau ausreichende Umstände geschaffen, die das Vertrauen des Klägers in die Richtigkeit seiner ursprünglichen Eingruppierung gefestigt haben.

Der Kläger erhielt von der Beklagten mit Schreiben vom 23.12.1993, also vor Beginn seines Arbeitsverhältnisses ab dem 01.01.1994, eine ausführliche Dienstpostenbewertung nach BAT in der sein Dienstposten nach der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 10a Teil I bewertet wurde, unter ausdrücklichen Hinweis darauf, dass die von ihm auszuübenden Ingenieurleistungen sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabengebietes von dem nach Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 10 zu erbringenden Ingenieurleistungen über 33 1/3 % herausheben. In seinem Arbeitsvertrag vom 03.01.1994 wurde dementsprechend in § 1 die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IVa BAT ausdrücklich aufgenommen.

Unter Berücksichtigung dieser von der Beklagten mitgeteilten Bewertung der Eingruppierung konnte der Kläger darauf vertrauen, dass er nach sechsjähriger Bewährung nach der nächst höheren Vergütungsgruppe III vergütet werden würde. Dieser Bewährungsaufstieg ist nicht nur gemäß den tariflichen Vergaben vollzogen

...

3 Ca 1117/16

- 13 -

worden, sondern seitens der Beklagten sogar ausdrücklich durch Änderungsvertrag vom 13.01.2000 dokumentiert worden. Ohne dass eine diesbezügliche gesetzliche Verpflichtung bestand ist durch diesen von der Beklagten veranlassten Änderungsvertrag ausdrücklich festgelegt worden, dass der ursprüngliche Arbeitsvertrag der Parteien, bezogen auf die Vergütungsgruppe IVa durch die Vergütungsgruppe III mit Wirkung zum 01.01.2000 modifiziert wurde. Durch diesen Änderungsvertrag und die Umsetzung des Bewährungsaufstiegs, wurde das Vertrauen des Klägers in die von der Beklagten vorgenommene Eingruppierung eindeutig bestärkt. Dieses gilt in gleichem Maße für die Mitteilung der Beklagten vom 08.02.2006 im Hinblick auf die Überleitung in den TVÖD.

Nach Überzeugung der Kammer spricht vieles dafür, dass bereits durch diese Umstände in ihrer Gesamtheit beim Kläger ein hinreichender Vertrauenstatbestand begründet worden ist. Dem steht auch der Einwand der Beklagten, dass es sich beim Bewährungsaufstieg und der Überleitung in den TVÖD um reine Tarifierung gehandelt habe, nicht entgegen. Beides sollte vielmehr für die Beklagte zumindest den Anlass gegeben haben, auch die bisherige Ausgangseingruppierung des Klägers auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Aus Sicht des Klägers stellte sich jedenfalls der Bewährungsaufstieg und die erfolgte Überleitung in den TVÖD nachvollziehbarerweise als Bestätigung der von der Beklagten ursprünglich vorgenommenen tariflichen Bewertung dar. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Mitteilung der Beklagten vom 08.02.2016, zur Überleitung der Bezüge vom Tarifvertrag BAT auf den Tarifvertrag TVÖD, gerade unter konkreter Benennung der zugrunde gelegten Ausgangsvergütungsgruppe, unter Berücksichtigung des erfolgten Bewährungsaufstieges und der sich daraus ergebenden Entgeltgruppen nach dem TVÖD erfolgte. Aus der maßgeblichen Sicht des Klägers stellt sich dieses somit nach über 11 Jahren identischer Tätigkeit als Bestätigung der ursprünglich vorgenommenen Eingruppierung dar, mit der sich daraus ergebende Konsequenz der Festigung des bereits langjährig bestehenden Vertrauenstatbestandes in die Richtigkeit seiner Eingruppierung.

Neben dem somit erfüllten Umstandsmoment ist nach Überzeugung der Kammer auch das gleichfalls erforderliche Zeitmoment beim Kläger im Hinblick auf ein nahezu 20

3 Ca 1117/16

- 14 -

Jahre lang bestehendes Vertrauen in die Richtigkeit seiner Eingruppierung jedenfalls bis zu seiner Kenntnis vom Schreiben der Beklagten vom 01.07.2013, in dem diese die Voraussetzung der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung der von ihm ausgeübten Tätigkeiten verneint wurde, als gegeben anzusehen.

Dem Einwand der Beklagten, dass zugunsten des Klägers Vertrauensschutzgesichtspunkte nicht zu berücksichtigen seien, da sich zum 01.07.2013 aus der geänderten Fallgruppe, unmittelbar für den Kläger keine Nachteile ergaben und auch das Entstehen von absehbaren Nachteilen nicht ersichtlich gewesen sei, kann nicht gefolgt werden.

Ein finanzieller Vorteil für den Kläger aufgrund seiner ursprünglichen Eingruppierung ergab sich zwar erst mit Inkrafttreten des TVEntgO Bund mit Wirkung zum 01.01.2014. Abgeschlossen worden ist dieser Tarifvertrag jedoch bereits am 05.09.2013, also 2 Monate nach der von der Beklagten erfolgten Mitteilung an den Kläger, dass dessen seit dem 01.01.1994 bestehende Eingruppierung unrichtig gewesen sei. Zu diesem Zeitpunkt, Anfang Juli 2013 war es, ganz unabhängig von der gegebenenfalls bestehenden, bzw. zuzurechnenden Kenntnis der Parteien vom damaligen Stand der Verhandlungen der Tarifvertragsparteien zum streitgegenständlichen Bereich, zumindest offen, ob sich aus dem kurz vor dem Abschluss stehenden Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes tatsächlich finanzielle Auswirkungen zugunsten des Klägers in Abhängigkeit davon ergeben würden, ob die ursprüngliche, seit 1994 vorgenommene Eingruppierung oder die von der Beklagten mit Schreiben vom 01.07.2013 angekündigte Eingruppierung zugrunde zu legen ist. Demzufolge stand Anfang Juli 2013 gerade nicht fest, dass für den Kläger keinerlei absehbare Nachteile entstehen würden, mit der Konsequenz, dass nach Überzeugung der Kammer nicht von einer Erschütterung des bei ihm vorliegenden Vertrauens in der Hinsicht auszugehen ist, dass er sich nach dem Juli 2013 nicht mehr auf die kurze Zeit später abgeschlossenen Änderungen der TVEntgO Bund berufen kann.

3 Ca 1117/16

- 15 -

Der Kläger hat somit unter Berücksichtigung des zu seinen Gunsten anzuwendenden Vertrauensschutzes in seine ursprüngliche, seit dem 01.01.1994 bestehende Eingruppierung mit Bewährungsaufstieg, Anspruch, aufgrund der Überleitung gemäß den Vorgaben des Tarifvertrages über die Entgeltordnung des Bundes, nach der Entgeltgruppe 12 Stufe 5 gemäß Teil III Abschnitt 25 der Anlage 1 ab dem 01.01.2014 vergütet zu werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 46 Abs. 2 ArbGG, i. V. m. § 91 Abs. 1 ZPO. Die Beklagte hat als die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf § 61 Abs. 1 ArbGG i. V. m. § 42 Abs. 4 GKG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann von der beklagten Partei **Berufung** eingelegt werden. Für die klagende Partei ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist* von einem Monat** schriftlich oder in elektronischer Form beim

Landesarbeitsgericht Hamm

Marker Allee 94

59071 Hamm

eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch ein qualifiziert signiertes elektronisches Dokument gewahrt, das nach Maßgabe der Verordnung des Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Arbeitsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO ArbG) vom 2. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung in die elektronische Poststelle zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.egvp.de.

3 Ca 1117/16

- 16 -

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Berufungsschrift **muss** von einem **Bevollmächtigten** unterzeichnet sein. Als **Bevollmächtigte** sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
3. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 2 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Eine Partei, die als Bevollmächtigte zugelassen ist, kann sich selbst vertreten.

*** Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.**

██████████

Beglaubigt.
Minden, den 30.01.2017
██████████ Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

